

Satzung des Vereins “Waldkindergarten Villingen e. V.”

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Waldkindergarten Villingen“
2. Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen und soll in das Vereinsregister Villingen-Schwenningen eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz “e.V.”
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Naturpädagogik für Kinder. Kindern im Kindergartenalter soll ein schöpfungsgemäßer Umgang in der Natur und mit der Natur nahegebracht werden.
 2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Waldkindergartens.
 3. Der Waldkindergarten steht jedem Kind unabhängig von der Mitgliedschaft offen.
-

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen gleichfalls als gemeinnützig anerkannten Waldkindergarten, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
 2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
 3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf der Begründung, die dem Antragsteller mitgeteilt wird. Hiergegen kann der Antragsteller/in bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
 5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich.
 6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem oder der Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem oder der Betroffenen ein Berufungsrecht an der Mitgliederversammlung zu. Diese beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des oder der Ausgeschlossenen.
 7. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
-

§ 5 Beiträge

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließen und deren Höhe festlegen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post genügt.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden/ dem ersten Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der zweiten bzw. dem zweiten Vorsitzenden geleitet.
4. In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Eine Mitgliederversammlung kann in Präsenz, hybrid oder online stattfinden. Bei einer Online-Teilnahme ist die Abstimmung schriftlich vorzunehmen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder
- b. Wahl der Rechnungsprüfer
- c. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung
- e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. Satzungsänderungen
- g. Beschlüsse über mögliche Einsprüche wegen Begründung und Aufhebung der Mitgliedschaft
- h. Beschlussfassung über allgemeine Anträge
- i. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, einzelnen Vorstandsmitgliedern pauschale jährliche Aufwandsentschädigungen zu zahlen, soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind. Die Aufwandsentschädigung ist jeweils auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG in seiner jeweils gültigen Fassung begrenzt.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Der Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus

1. dem oder der ersten Vorsitzenden
2. dem oder der zweiten Vorsitzenden
3. dem Schriftführer/der Schriftführerin
4. dem Kassierer/der Kassiererin
5. bis zu 3 Beisitzern bzw. Beisitzerinnen

Der oder die erste und zweite Vorsitzende sind je einzeln vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis hat der oder die zweite Vorsitzende die Vertretung des Vereins nach Absprache mit dem oder der ersten Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung des oder der ersten Vorsitzenden auszuführen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
 2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - e. Erstellung eines Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - g. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 3. Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung der Vereinsarbeit eine Verwaltungskraft einzustellen und dieser im Rahmen einer Geschäftsordnung bestimmte Verwaltungs- und Organisationsaufgaben zur selbstständigen Erledigung zu übertragen. Die Gesamtverantwortung und Entscheidungsvollmacht verbleiben beim Vorstand.
-

§ 12 Amtsdauer

Der erste und zweite Vorstand sowie der Kassierer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Schriftführer sowie die beiden Beisitzer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Amtsniederlegung aus wichtigem Grund ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied wählen. Die Amtszeit dieses Ersatzmitglieds endet mit dem Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, auf jeden Fall aber mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der erschienen Mitglieder.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen an eine andere als gemeinnützig anerkannte Organisation übertragen.

Die Auswahl der entsprechenden Organisation obliegt der zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung.

Die Ausführung des Beschlusses darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.12.2025 geändert und am 07.01.2026 per Eintrag ins Vereinsregister bestätigt.

Waldkindergarten Villingen e.V.
Hinterer Friedengrund 1
78050 Villingen-Schwenningen

www.wald-kindergarten.de
vorstand@wald-kindergarten.de